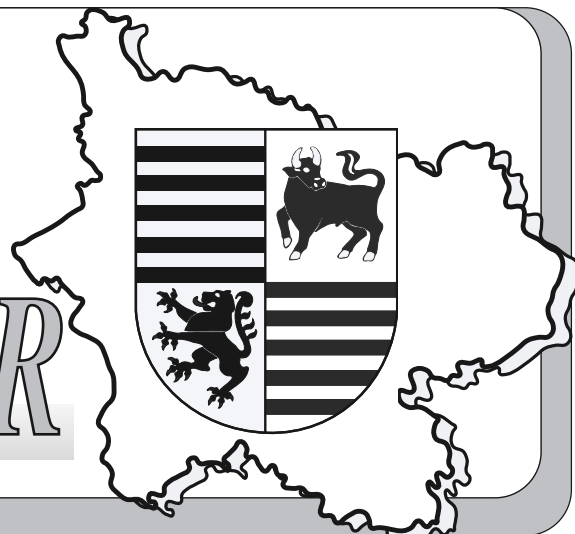


Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 21. Dezember 2006

Nummer 22

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der vom Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner 23. Sitzung am 11.12.2006 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 13-20/06 Projekt „Häusliche Gewalt, Opfer- schutz und Opferhilfe im LK EE

Der Kreistag nimmt die Vorlage zur Kenntnis und unterstützt deren Umsetzung.

Beschluss Nr. 40-28/06 Schulentwicklungsplan 2006 - 2011 für den Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt den Schulentwicklungsplan 2006 - 2011 für den Landkreis Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 40-29/06 Umsetzung des Beschlusses 20-11/12/05 in Bezug auf die Schullandheime Körba und Täubertsmühle

Der Kreistag beschließt:

1. Das Schullandheim Körba wird spätestens zum 30. September 2007 geschlossen, sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht verkauft oder an einen Betreiber übergeben worden sein.
2. Das Schullandheim Täubertsmühle ist fortzuführen, bis es verkauft werden kann.

Beschluss Nr. 36-01/06 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster. (Siehe gesonderte Bekanntmachung der Taxenordnung)

Beschluss Nr. 36-02/06 Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxi-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Verordnung)

Beschluss Nr. 20-19/06 Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebs Rettungsdienst des LK EE

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des LK EE für das Wirtschaftsjahr 2007

(Siehe auch gesonderte Bekanntmachung Wirtschaftsplan)

Beschluss Nr. 32-16/06 Gebührensatzung des Rettungsdienstes

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Rettungsdienstes zum 1. Januar 2007.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 10-20/2/06 Neubesetzung eines Sitzes in der Gesellschafterversammlung der Elster-Nahverkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung eines Sitzes in der Gesellschafterversammlung der Elster-Nahverkehrsgesellschaft mbH fest. Herr Andreas Holfeld wird als Kreistagsvorsitzender Mitglied.

Beschluss Nr. 20-20/06 Außerplanmäßige Ausgabe des LK EE für gemeinnützige Projekte aus der Gewinnausschüttung 2005 der Sparkasse Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe der Gewinnausschüttung 2005 der Sparkasse Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 50-01/4/06 Abberufung eines Mitgliedes der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster und Bestellung eines neuen Mitgliedes

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

- a) Der Kreistag beruft Herrn Joachim Pfützner als Mitglied der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster ab.
- b) Der Landrat, Herr Klaus Richter, wird als Mitglied der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster bestellt.

Beschluss Nr. 13-21/06 Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2007

Der Kreistag beschließt den Terminkalender für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2007.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung Sitzungsplan)

Beschluss Nr. 11-35/06 Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten

Der Kreistag beschließt die Ausschreibung der Stelle des Ersten Beigeordneten.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 11-32/06 Unbefristete externe Besetzung Finanzbuchhalter/in in der Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle „Finanzbuchhalter/in“ in der Kreisstraßenmeisterei zu.

Beschluss Nr. 11-33/06 Unbefristete externe Besetzung der zwei Stellen „Systemadministratoren“ im Schulverwaltungs- und Sportamt

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der zwei Stellen „Systemadministratoren“ im Schulverwaltungs- und Sportamt zu.

Beschluss Nr. 11-34/06 Unbefristete externe Besetzung der Stelle „Mitarbeiter FTZ“ im Ordnungsamt

Der Kreistag stimmt der unbefristeten externen Besetzung der Stelle „Mitarbeiter FTZ“ im Ordnungsamt zu.

Bekanntmachung

Steuerordnung des Landkreises Elbe-Elster Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690). i. V. m. § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) hat der Kreistag des Landkreis Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Steuerordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen mindestens 15 Tage im Kalendermonat für die Dauer einer Schicht von jeweils 8 Stunden verpflichtet.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben werden wird.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden. Taxen müssen stets für jedermann fahrbereit sein.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster. Innerhalb dieses Gebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (3) Taxen dürfen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr nur auf gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (4) Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist das Bereitstellen von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken entsprechend der StVO nicht verboten ist.

§ 4

Ordnung auf Taxenstandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft lückenlos auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Anfahrten zum Bestellort sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstplan

- (1) In der Regel fordert die Genehmigungsbehörde keine Aufstellung von Dienstplänen. Dies unterliegt der Entscheidung der Taxenunternehmen. Jedoch kann in Ausnahmefällen durch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung eines Dienstplanes für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Taxenunternehmer gefordert bzw. selbst aufgestellt werden.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt bzw. gestört werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 8

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt/des Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen der Firmenstempel, die Fahrstrecke und das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt sind.
- (3) Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Steuerordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Gesetzlichkeiten mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Steuerordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 29. Februar 2000 außer Kraft.
Herzberg, den 12. Dezember 2006
Klaus Richter
Landrat

Bekanntmachung

Taxitarif - Verordnung des Landkreises Elbe-Elster Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 6 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG (Zust-VO PBefG) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Taxitarif-Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 3 Abs. 2 der Taxenordnung) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes (Landkreis Elbe-Elster) hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebietes setzt sich zusammen aus:

	ab 01.01.2007
Grundgebühr	2,00 EUR
Zuschlag Großraumtaxi	
Ab 5 Pers.	5,00 EUR
Zielfahrt/pro km Tag	1,20 EUR
Nacht	1,30 EUR
Rundfahrt/pro km	
Tag	0,60 EUR
Nacht	0,65 EUR
Kurzstrecke/pro km (bis 4 km)	1,50 EUR
Wartezeit/min.	0,25 EUR
Anfahrtskosten/km	
Tag	0,60 EUR
Nacht	0,65 EUR
Gepäck/Tiere (Stück - außer Handgép./Blindenhund)	0,50 EUR
Zuschlaggrenze	10,00 EUR

(2) Der Nachtzuschlag entfällt, da Ziel- und Rundfahrten in Tag und Nacht unterteilt. (Tag: 06.00 bis 22.00 Uhr - Nacht: 22.00 bis 06.00 Uhr)

(3) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxe während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgastes. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind.

(4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast die Taxe am Zielort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.

(5) Rundfahrten sind Fahrten, wo der Fahrgast mit der Taxe zum Bestellort zurückkehrt.

(6) Kurzstrecke gilt bis 4 km (Tag und Nacht sowie auch an Sonn- und Feiertagen)

(7) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet (Zuschläge bleiben hiervon unberührt).

§ 3

Rücktritt von Fahrten

(1) Tritt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum Besteller und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtskosten, zu berechnen.

(2) Die Vergütung für nicht angetretene Fahrten entfällt, wenn der Besteller seinen Auftrag mindestens 30 Minuten vor Fahrtantritt widerruft.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden in dieser Rechtsordnung nicht berührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Das Beförderungsentgelt, einschließlich der Zuschläge nach dieser Rechtsverordnung, ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (§ 28 BO-Kraft) zu berechnen.

(2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt, einschließlich der Zuschläge, entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.

(3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen.

§ 5

Sonderfälle

(1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

1. Krankentransporte (Sitzendfahrten) unterliegen diesen Beförderungsentgelten nicht, wenn für ihre Ausführung Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen bestehen.
2. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen ähnlichen vertraglichen Verkehren.
3. Taxen, die im Linienverkehr des ÖPNV im Land Brandenburg eingesetzt werden, unterliegen im Rahmen dieser Tätigkeit ebenfalls nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Werden mit Taxen Fahrten nach (1) Nr. 1 durchgeführt, sind diese dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG schriftlich anzuzeigen.

Die Zulässigkeit wird erst 7 Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

§ 6

Mitführungspflicht

Diese Tarif-Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 29. Februar 2000 außer Kraft.

Herzberg, den 12. Dezember 2006

Klaus Richter

Landrat

Bekanntmachung

Landkreis Elbe-Elster Eigenbetrieb Rettungsdienst

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss Nr. 20-19/06 vom 11. Dezember 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	5.751.500 EUR
die Aufwendungen	5.706.500 EUR
der Jahresgewinn	45.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.029.400 EUR
die Ausgaben	1.029.400 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 EUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf Herzberg 12. Dezember 2006	800.000 EUR

Klaus Richter

Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2007 nebst Bestandteilen und Anlagen liegen im Kreistagsbüro im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, im Kreistagsbüro (Zimmer Nr. 044/045) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Herzberg, 12. Dezember 2006

Klaus Richter

Landrat

Bekanntmachung

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005, des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) und durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehören nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 BbgRettG die Notfallrettung und der Krankentransport.

(2) Die Notfallrettung hat bei Notfallpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden und bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und sie nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern.

§ 2

Träger und Leistungserbringer des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Elbe-Elster. Er erfüllt die Aufgaben des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches über den Eigenbetrieb.

(2) Rettungsdienst des Landkreises Elbe - Elster „Träger der Luftrettung ist das Land“.

(3) Der Landkreis Elbe-Elster unterhält zur Durchführung des Rettungsdienstes eine gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und den Katastrophenschutz sowie Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnewalde und Werchau.

(4) Mit der Durchführung des Rettungsdienstes ist die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 3

Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

(1) Notfallpatienten bzw. Kranke, Verletzte sowie Hilfsbedürftige, die zwar keine Notfallpatienten sind, aber bei der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes fachgerechter Betreuung in einem dafür speziell ausgerüsteten Rettungsdienstfahrzeug bedürfen, haben Anspruch auf Hilfeleistung sowie Transport durch den Rettungsdienst. Notfallpatienten haben Vorrang.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zum Krankentransport ist ausschließlich die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung auf einem vollständig ausgefüllten, vom Arzt unterschriebenen und mit seinem Namens- und Einrichtungsstempel versehenen Transportschein (Verordnung eines Krankentransports).

(3) Notfallpatienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert; die Bescheinigung ist jedoch nachträglich beizubringen.

(4) Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Beförderung. Sie können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist.

§ 4

Einsatzgrundsätze, Auskunftspflicht

(1) Die Entscheidung über den Einsatz der vom Rettungsdienst vorgehaltenen Einsatzmittel (Krankentransportwagen = KTW, Rettungstransportwagen = RTW, Notarztwagen = NAW, Notarzteinsatzfahrzeug = NEF) trifft die Leitstelle nach pflichtgemäßer Prüfung auf der Grundlage der durch den Auftraggeber bei der Anforderung gemeldeten Angaben.

(2) Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat der Anforderende, soweit ihm das möglich ist.

Angaben über die Art des Notfalls, zum Notfallort, zur Person des Notfallpatienten und zur Art der Erkrankung bzw. Verletzung zu machen sowie Fragen des Leitstellenpersonals zu beantworten, die einer sachgerechten Einsatzentscheidung dienen.

(3) Der Benutzer eines Rettungsdienstfahrzeuges hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug weiterhin vom Rettungsdienst bereitgehalten wird, um einen eventuell notwendig werdenden zusätzlichen Transport zu gewährleisten.

(4) Die Wegstrecke für Transportfahrten wird vom Rettungsdienstpersonal vorgegeben. Sie bestimmt sich aus medizinischen Kriterien, muss wirtschaftlichen Aspekten genügen und ist den jeweils herrschenden Verkehrsverhältnissen anzupassen.

§ 5

Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher damit Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebührenpflicht bei Anforderung des Rettungsdienstes entsteht mit der Auftragserteilung durch die Leitstelle für das jeweilige Einsatzmittel.

(2) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die vom Einsatzfahrzeug gefahrenen Kilometer (Anfahrt, Transport, Rückfahrt zur Rettungswache bzw. Beginn eines neuen Einsatzes) lt. Anlage erhoben. Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug eingesetzt wird.

Erfolgt ein Einsatz für mehrere Personen, sind diese gemeinsamen Gebührenschuldner und die Gebühr wird zu je gleichen Teilen erhoben.

(3) Für Gebührenpflichtige, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird die Gebühr mit der Krankenkasse abgerechnet.

(4) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschild ihrer Mitglieder für bestimmte Fallgestaltungen, insbesondere hinsichtlich der Zuzahlung der Versicherten im Sinne des § 60 Abs. 2 SGB V, ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 unmittelbar und ungekürzt an die Gebührenschuldner.

(5) Bei missbräuchlicher Anforderung des Rettungsdienstes werden die vollen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung allein von demjenigen erhoben, der die Einsatzfahrt veranlasst hat.

**§ 6
 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden nach Gebührenbescheid erhoben und 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landkreis Elbe-Elster erhoben werden.

**§ 8
 Haftung**

Der Landkreis Elbe-Elster sowie die im Auftrag des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport tätigen Hilfsorganisationen haften nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von dem Rettungsdienstpersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Benutzer sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

**§ 9
 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und Krankentransport vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Herzberg, 12. Dezember 2006
Klaus Richter
Landrat

Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 12. Dezember 2006

Gebührentarife

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1. Krankentransportwagen (KTW)		
1.1	für den Einsatz eines KTW	130,50 €
1.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 für jeden gefahrenen und angefangenen Kilometer	0,28 €
1.3	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 und 1.2 je zu gleichen Teilen erhoben	

2. Rettungstransportwagen (RTW)		
2.1	für den Einsatz eines RTW	482,80 €
2.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 für jeden gefahrenen und angefangenen Kilometer	0,28 €
2.3	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 je zu gleichen Teilen erhoben	
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) = Notarzteinsatz mit NEF allein oder im Rendezvous-System mit RTW		
3.1	pro Einsatz	159,20 €
3.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 für jeden gefahrenen und angefangenen Kilometer	0,28 €
3.3	bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 je zu gleichen Teilen erhoben	
4. Notarztpauschale		
4.1	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1, wenn der Arzt sofort im RTW zum Einsatz kommt (NAW) bei mehreren Patienten wird die Notarztpauschale zu je gleichen Teilen erhoben	117,00 €
4.2	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif 3.1, wenn das NEF mit Notarzt allein oder im Rendezvous-System mit einem RTW eingesetzt wird. Bei mehreren Patienten wird die Notarztpauschale zu je gleichen Teilen erhoben.	117,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordeung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordeung enthalten oder aufgrund der Landkreisordeung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Herzberg, 12. Dezember 2006

Klaus Richter
Landrat

Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2007

Januar

- 16. Jugendhilfeausschuss
- 18. Ausschuss Familie, Soziales, Gesundheit
- 22. Ausschuss Bildung, Kultur, Sport

Februar

- 12. **Kreisausschuss**
- 14. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 15. Kreisentwicklungskonzeption
- 20. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 26. **Kreistag**

März

- 14. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 15. Ausschuss Familie, Soziales, Gesundheit
- 19. Ausschuss Bildung, Kultur, Sport
- 20. Jugendhilfeausschuss
- 21. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 29. Kreisentwicklungskonzeption

April

- 02. **Kreisausschuss**
- 16. **Kreistag**
- 18. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 24. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Mai

- 08. Jugendhilfeausschuss
- 10. Ausschuss Familie, Soziales, Gesundheit
- 14. Ausschuss Bildung, Kultur, Sport
- 24. Kreisentwicklungskonzeption
- 29. **Kreisausschuss**

Juni

- 11. **Kreistag**
- 13. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt

Juli**(Sitzungsfreier Monat)**

- 18. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

August

- 27. **Kreisausschuss**

September

- 04. Jugendhilfeausschuss
- 10. **Kreistag**
- 12. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 20. Ausschuss Familie, Soziales, Gesundheit
- 24. Ausschuss Bildung, Kultur, Sport
- 25. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 26. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 27. Kreisentwicklungskonzeption

Oktober

- 15. **Kreisausschuss**
- 23. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 24. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 29. **Kreistag**

November

- 05. Ausschuss Bildung, Kultur und Sport
- 13. Jugendhilfeausschuss
- 14. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 15. Ausschuss Familie, Soziales, Gesundheit
- 26. **Kreisausschuss**

Dezember

- 04. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 10. **Kreistag**
- 12. Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft, Umwelt
- 18. Jugendhilfeausschuss

Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16.00 Uhr und die Sitzungen der Ausschüsse beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt, jeweils um 17.00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht. Auf die Sitzungen der Ausschüsse wird mit Angabe von Ort und Zeit in regelmäßigen Abständen im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ hingewiesen.

Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon (0 35 35) 4 6- 12 12 oder 4 6- 13 86.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet ktb@lkee.de unter Informationen - aktuelle Infos.

Veröffentlichung der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner 19. Sitzung am 12. Dezember 2006 gefassten Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 51-53/06 Richtlinie zur Förderung von Jugendverbänden**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden.

Beschluss Nr. 51-54/06 Richtlinie zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des LK EE zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Beschluss Nr. 51-55/06 Aufhebung der Richtlinie des LK EE zum Einsatz von Personal in der Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss hebt die Richtlinie des Jugendamtes des LK EE zum Einsatz von Personal in der Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII vom 26. Februar 2003 auf.

Beschluss Nr. 51-56/06 Projekt Jugendleiterausbildung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Jugendgruppenleiter-Ausbildung der Europäischen Integration Brandenburg - EIB e. V.

Beschluss Nr. 51-13/11/06 Verlängerung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für den Kreisjugendring Elbe-Elster „JURI“ e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Kreisjugendring Elbe-Elster „JURI“ e. V. Die Anerkennung wird gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe auf drei Jahre befristet.

Beschluss Nr. 51-57/06 Richtlinie des LK EE über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des LK EE über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen nach dem SGB VIII.

Beschluss Nr. 51-39/2/06 Übernahme der Kosten der Pflegepersonen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für das Jahr 2006 ab Antragstellung der Pflegepersonen die Übernahme der Kosten

- für die Aufwendungen zu einer angemessenen nachgewiesenen Alterssicherung der hauptsächlich tätigen Pflegeperson hälftig bis zu einer Höhe von 39,00 €/Monat und
- für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Pflegeperson ein monatlichen Betrag bis 7,00 € für eine abgeschlossene Unfallversicherung je Pflegeperson(en).

Beschluss Nr. 51-58/06 Richtlinie zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des LK EE zu finanziellen Leistungen an Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß § 27 Abs. 2a und § 33 SGB VIII und Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII.

Beschluss Nr. 51-59/06 Richtlinie zur Leistung Bereitschaftspflege

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Leistung von Bereitschaftspflege des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

B) Nichtöffentlicher Teil**Vergabe von Leistungen der Jugendarbeit**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe von Leistungen nach dem § 13 Abs. 1 SGB VIII für die Planungsräume Nord, West, Süd und Mitte/Ost an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

I. Genehmigung der in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Dezember 2006 beschlossenen Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11. Dezember 2006

Gemäß § 20 Abs. 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1999 (GVBl. S. 682) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda hat im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Dezember 2006 unter dem Tages-

ordnungspunkt 8 einstimmig die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda beschlossen. Sie reichten die Verbandssatzung mit Schreiben vom 07. Dezember 2006 zur Genehmigung ein.

§ 10 Abs. 1 GKG unterwirft die Verbandssatzung der schriftlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Von der Gesetzessystematik her ist eine entsprechende Genehmigung für den Fall der Gründung eines Zweckverbandes vorgesehen. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Gründungssatzung, sondern um die Änderung der bisherigen Verbandssatzung in Form einer Neufassung.

Da § 10 Abs. 1 GKG generell die Genehmigungspflicht für Verbandssatzungen vorschreibt und keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob es sich um eine Gründungssatzung oder eine Neufassung der Verbandssatzung handelt, wird vorsorglich auch im vorliegenden Fall nach Prüfung und Erfüllung aller Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Richter

II.

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKG) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 05.12.2006 folgende neue Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Hohenleipisch, Plessa, und Röderland, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe einer öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“, er hat seinen Sitz in Elsterwerda.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

(4) Der Verband führt ein Siegel. Das Original der zeichnerischen Darstellung ist am Verbandssitz niedergelegt. Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen zu gewährleisten. Dies ist für folgende Gemeinden zutreffend:

1. Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:

Neuburxdorf
Burxdorf
Langenrieth
Kosilenzien
Kröbeln
Oschätzchen
Prieschka
Zobersdorf
Zeischa
Thalberg
Dobra

Theisa (ohne Trinkwasserversorgung)
Lausitz (ohne Trinkwasserversorgung)
Möglenz (ohne Trinkwasserversorgung)

2. Elsterwerda mit dem Ortsteil Kraupa
3. Hohenleipisch mit dem Ortsteil Dreska
4. Plessa mit den Ortsteilen:
Kahla
Döllingen
5. Röderland mit den Ortsteilen:
Prösen
Haida
Würdenhain
Reichenhain
Saathain
Wainsdorf

Zu der Aufgabe des Verbandes gehören die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.

(2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.

(3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3

Organe des Verbandes

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind die Organe des Verbandes.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder erhalten folgende Anzahl von Stimmen:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Elsterwerda | 2 Stimmen |
| 2. Bad Liebenwerda | 1 Stimme |
| 3. Plessa | 1 Stimme |
| 4. Röderland | 1 Stimme |
| 5. Hohenleipisch | 1 Stimme |

Die Stimmen können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladungen zu Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.

Er kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Tageszeitung „Elbe-Elster Rundschau“ (Regionalteil für das Verbandsgebiet) bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszuschließen.

Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten im Regelfall ohne vorherige Beschlussfassung auszuschließen:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Einzelfälle in Abgabensachen

(5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen.

Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 7

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist statthaft.

Bei vorgesehener Wiederwahl des Verbandsvorstehers kann die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.

(2) Der Verbandsvorsteher muss die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Er soll ausreichende Erfahrung nachweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

Dazu gehören:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Ausnahme seines Stellvertreters,
2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 5000 EUR,
3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 25.000 EUR,
4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
5. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
6. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR,
7. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters.

Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung ihnen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 7 Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeit handelt.

§ 8

Bedienstete des Verbandes

(1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.

(2) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können.

Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte entbehrlich werden.

§ 9

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Einnahmen des Verbandes

(1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem der Abwasserentsorgung und dem Investitionskostenfehlbedarf im Bereich der Abwasserentsorgung.

(3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die das Verbandsmitglied nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen hat, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

Maßgeblich ist die Ermittlung der Mengen in dem letzten von der Verbandsversammlung vor der Umlageberechnung bestätigten Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 31.03. des Vorjahres maßgeblich.

(4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.

(5) Der Umlageschlüssel für den Betriebskostenfehlbedarf ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

(6) Die Umlage für den Investitionskostenfehlbedarf im Bereich Abwasser ist anteilig nur von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen, die ungenutzte Anlagegruppen, Anlagen, Anlageteile und ungenutzte Kanäle mit nicht gebühren- und beitragsfähigen Kapazitäten eingebracht und dadurch den Investitionskostenfehlbedarf erzeugt haben.

Der Investitionskostenfehlbedarf ermittelt sich

1. bei den Kläranlagen aus den kalkulatorischen Zinsen der Restbuchwerte und den Abschreibungen der ungenutzten Anlagegruppen, Anlagen oder Anlageteile
2. bei den ungenutzten Kanälen aus den anfallenden Zinsen für Kredite, die für die Herstellung der Kanäle aufgenommen worden sind, und den Abschreibungen.

Der Investitionskostenfehlbedarf bestimmt so lange die Höhe der Umlage, bis eine Auslastung der Überkapazitäten erreicht oder eine Ablösung der für die Berechnung maßgeblichen Beträge durch Ausgleichszahlung vorgenommen worden ist.

Die Anlagen, Anlageteile und Kanäle, die den Investitionskostenfehlbedarf erzeugen, sind in einer Dokumentation, die als Anlage Nr. 2 Bestandteil der Verbandssatzung ist, zu erfassen, ebenso die Verbandsmitglieder, die von der Verpflichtung zum Ausgleich des Investitionskostenfehlbedarfs betroffen sind.

Die Anlage 2 dieser Satzung ist jährlich zu aktualisieren. Die Feststellung dazu sollte bis zum 15.12. als Satzung beschlossen werden, die für das auf den Beschluss folgende Jahr Geltung beansprucht.

§ 11

Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.

(2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder sie unentgeltlich.

Die Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll erfasst.

Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind.

Bei valutierten Krediten ist vom Mitglied ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.

(5) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor der Übertragung an den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

Die Kosten für die Eigentumsübertragung sind vom Übernehmenden zu tragen.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Verbandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich.

Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsvereinbarung werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:

1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat den Verkehrswert zu erstatten.
3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes.

Nicht benötigte Reste werden je zur Hälfte nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.

4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden hälftig nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für den Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14

Bekanntmachungen des Verbandes

(1) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ öffentlich bekanntgemacht, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint.

Gleiches gilt für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung. Diese folgt gem. § 5 Abs. 2.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann deren Bekanntmachung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften durch Auslegung ersetzt werden. Auslegungs-ort und Auslegungsdauer sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu geben.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit treten alle Satzungen die zuvor Geltung beansprucht haben, außer Kraft.

Elsterwerda, den 11.12.2006

Dewitz

Verbandsvorsteher

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 05.12.2006

Darstellung des Siegels des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda



Anlage 2

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 05.12.2006

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6

Grundlage für die Ermittlung der Verbandsumlage für nicht genutzte oder nicht betriebsnotwendige bzw. nicht ausgelastete Anlagen (Überkapazitäten bei Kläranlagen bzw. nicht genutzte Kanäle) ist die Gebührenkalkulation 2003/2004.

1. Nicht genutzte Abwasserkanäle in Bad Liebenwerda

Baumaßnahme	Herstellungskosten/ Restbuchwert		Zinssatz %	Zins- summe EUR	Abschreibung EUR	Verbandsumlage Jahr 2006 EUR
	31.12.97 EUR	31.12.05 EUR				
Ortsnetz Neuburxdorf	413.249	347.129	5,1860	18.002	8.265	26.267
VUL Investitionskostenfehlbedarf - Teil nicht genutzte Abwasserkanäle -						26.267

2. Nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage (KA) Bad Liebenwerda

	Jahr 2006 EUR
VUL Investitionskostenfehlbedarf - Teil KA -	100.835

3. Verbandsumlage Bad Liebenwerda für den Investitionskostenfehlbedarf (gesamt)

	Jahr 2006 EUR
Stadt Bad Liebenwerda	127.102

Anlage 3

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda“ vom 05.12.2006

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2006 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trink- wasserverbrauch Jahr 2004 m³	Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.03.2006	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda	377.405,5	22,77	11,38	10.428	34,87	17,43	28,82
2. Elsterwerda	973.553,5	58,73	29,37	9.593	32,08	16,04	45,40
3. Röderland	127.177,2	7,67	3,84	4.142	13,85	6,92	10,76
4. Plessa	106.963,7	6,39	3,20	3.474	11,62	5,81	9,00
5. Hohentepisch	73.566,4	4,44	2,22	2.270	7,59	3,80	6,01
Summe	1.657.766	100,00	50,00	29.907	100,00	50,00	100,00

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2006 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge Jahr 2004 m³	Fäkalien- menge (Fw + Fs) Jahr 2004 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2004 (Summe aus Spalte 2+3) m³	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.03.2005	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	269.225,0	8.624,3	277.850,3	19,98	9,99	10.428	34,87	17,43	27,42
2. Elsterwerda	891.089,6	10.457,0	901.546,6	64,82	32,41	9.593	32,08	16,04	48,45
3. Röderland	83.582,8	2.862,5	86.445,1	6,22	3,11	4.142	13,85	6,92	10,03
4. Plessa	71.632,7	1.389,5	73.022,2	5,25	2,63	3.474	11,62	5,81	8,43
5. Hohentepisch	51.194,4	817,5	51.971,9	3,74	1,87	2.270	7,59	3,80	5,66
Summe	1.366.685	24.150,8	1.390.836,1	100,00	50,00	29.907	100,00	50,00	100,00

^ Fw = Fäkalwasser Fs = Fäkaltschlamm

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

I. Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Gemäß § 22a i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 06.12.2006, AZ.15.50.02/06-BA.

Begründung:

§ 22a GKG ermöglicht den einvernehmlichen Zusammenschluss zweier oder mehrerer Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband. Hierzu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen in denen festzulegen ist, wer die Rechte des Verbandsvorstehers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Gegenstand der übereinstimmenden Beschlüsse zur Verbandsbildung muss des Weiteren die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes sein, die die inhaltlichen Anforderungen des § 9 Abs. 2 GKG erfüllen muss. Die Verbandssatzung bedarf gemäß § 22a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dies ist gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde, in dessen Landkreis der Zweckverband seinen Sitz hat. Alle Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlungen und müssen einstimmig gefasst werden.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 mit der erforderlichen Mehrheit und einstimmig die geforderten Beschlüsse gefasst. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland tagte ebenfalls am 29. November 2006, auch hier wurden inhaltsgleiche Beschlüsse mit den erforderlichen Mehrheiten und der vorgeschriebenen Einstimmigkeit gefasst. Beim Zustandekommen der Beschlüsse wurden keine Rechtsverstöße festgestellt.

Die Verbandssatzung enthält den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt, auch der weitere Inhalt der Verbandssatzung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Verbandssatzung wird zusammen mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht.

Der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz entsteht am 01. Januar 2007. Gemäß § 22a Abs. 3 GKG ist der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände (Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland und Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland). Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Klaus Richter

Landrat

II.

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Gemäß § 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland in ihrer Sitzung am 29.11.2006 und die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 29.11.2006 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) für den Bereich Trinkwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Heidefeld, jedoch mit Ausnahme der Ortsteile Eichholz und Dröbig,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz.
- b) für den Bereich Schmutzwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Heidefeld, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - die Gemeinde Massen-Niederlausitz, jedoch nur mit den Ortsteilen Gröbitz und Ponnisdorf
- c) für den Bereich Niederschlagswasser
 - Heidefeld, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie Doberlug-Kirchhain, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Frankena,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - Sonnewalde, jedoch nur mit dem Ortsteil Sonnewalde.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz mit dem Kurzzeichen „WAV“ und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain.

Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland“ und „Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt das in der Anlage 1 dargestellte Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Im Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 hat der Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Versorgung mit Trinkwasser in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. a ergebenden Verbandsgebiet,
2. Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG) in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. b und c ergebenden Verbandsgebiet.

Der Zweckverband erwirbt, plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und Grundstücksanschlüsse (Abwasser).

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, nach den kostengünstigsten Lösungen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers zu suchen.

(4) Der Verband kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbringen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind kraft

Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertreter amtsangehöriger Gemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die gewählten Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl anzuzeigen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister als Vertreter der amtsfreien Gemeinden kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für die Bestellung der Vertreter der amtsangehörigen Verbandsmitglieder gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl laut nachfolgender Tabelle folgende Stimmenzahl:

Einwohnerzahl	Stimmen in der Verbandsversammlung
bis 600	1
601 bis 1.500	2
1.501 bis 3.000	3
3.001 bis 5.000	4
5.001 bis 7.000	5
7.001 bis 9.000	6
über 9.000	7

(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Bereich	Trinkwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Sonstiges
Doberlug-Kirchhain	7 Stimmen	7 Stimmen	7 Stimmen	7 Stimmen
Heideland	1 Stimme	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Rückersdorf	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Sonnenwalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Den stellvertretenden Vertretern sowie den Amtsdirektoren wird die Möglichkeit eingeräumt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist

1. die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
2. für den Ortsteil Frankena der Stadt Doberlug-Kirchhain die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Doberlug-Kirchhain,
3. für die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Elsterland,
4. für den Ortsteil Staupitz der Gemeinde Gorden-Staupitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Plessa,
5. für den Ortsteil Sonnenwalde der Stadt Sonnenwalde die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Sonnenwalde,
6. für die Ortsteile Ponnisdorf und Gröbitz der Gemeinde Massen-Niederlausitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

über die Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und in gleicher Weise einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- d) Festlegen von Umlagen für die Verbandsmitglieder,

- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Anlagen und Bestandteile, das Investitionsprogramm und die Aufnahme und Umschuldung von Krediten,
 - f) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
 - g) die Beschlussfassung zur Übernahme von Bürgschaften,
 - h) die Beschlussfassung über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Vermögen soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - j) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
 - k) die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
 - l) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes außer von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, ab Entgeltgruppe 6 (TVÖD)
 - n) die Gründung von bzw. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen
 - o) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers,
 - q) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - r) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 5.000 € übersteigt,
 - s) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 5.000 € überschreitet,
 - t) die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 5.000 € überschreitet,
 - u) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Alle Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften zu den Verbandsversammlungen sind nachrichtlich den Amtsdirektoren zu übergeben.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten vorzunehmen:

- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - e) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
 - f) Prozessangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen.
- Im übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur „Öffentlichkeit der Sitzung“ entsprechend.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit. Bei Angelegenheiten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsaufgaben betreffen, sind nur diejenigen Verbandsmitglieder antrags- und stimmberechtigt, die für die jeweilige Verbandsaufgabe Mitglied des Verbandes nach § 1 sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Umlagemaßstabes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9 Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Geschäfte, welche nicht der Verbandsversammlung obliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 11 Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Verband erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnenwalde/Umland. Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.

(2) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Zur Verteilung des jeweiligen Finanzbedarfes nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Verbandsteilgabe gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder der jeweiligen Verbandsteilgabe ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Soweit ein Teil des Finanzbedarfes aus zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung unbekanntem Sachverhalten vor dem 01.01.2007 oder aus Rückzahlungen und Abgang von Forderungen, welche am 31.12.2006 noch nicht bestandskräftig waren, resultiert, wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt. Dabei ist der Finanzbedarf nach Satz 1 für jeden der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten vormaligen Zweckverbände und innerhalb dieser für die Verbandsteilaufgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserversorgung und Niederschlagswasserentsorgung getrennt zu ermitteln und nur gegenüber den Mitgliedsgemeinden des jeweiligen vormaligen Zweckverbands, die für die betreffende Verbandsteilaufgabe Mitglied waren, zu erheben. Für die Verteilung des Finanzbedarfes gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zum 30.06.2005 gemeldeten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen sind.

(4) Soweit ein nicht unter Absatz 3 fallender Teil des Finanzbedarfes ausschließlich einer der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen des Verbandes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, so wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt und nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, deren Gebiet von der betreffenden Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Verbandes räumlich erfasst wird. Zur Verteilung dieses Teils des Finanzbedarfes wird die Einwohnerzahl aller räumlich von der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Verbandes erfassten Ortsteile eines Verbandsmitgliedes zur Zahl aller Einwohner, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung leben, ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweck-

verbandes während der Dienststunden für zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Pläne, Karten und Zeichnungen und deren Inhalt zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“ mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(4) Die Verbandsmitglieder weisen in geeigneter Form auf das Erscheinen des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz hin.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, frühestens jedoch am 01.01.2007 in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 04.12.2006

D. Seidel

*Verbandsvorsteher
Zweckverband Trink-
und Abwasser*

Doberlug-Kirchhain und Umland

Sonnenwalde, 04.12.2006

Neisser

*Verbandsvorsteherin
Trink- und Abwasser-
zweckverband*

Sonnenwalde/Umland

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung



Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des HWAZ am Montag, dem 15.01.2007, 18.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie recht herzlich zu unserer nächsten öffentlichen Verbandsversammlung des HWAZ
am Montag, dem 15.01.2007, 18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude des HWAZ
Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg (Sitzungssaal)
ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Kontrolle/Bestätigung der Niederschrift des Protokolls der Verbandsversammlung vom 09.10.2006
5. BV 01/07 - „9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes“

6. BV 02/07 - „Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Trinkwasser“
 7. BV 03/07 - „Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Trinkwasser“
 8. BV 04/07 - „Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Abwasser“
 9. BV 05/07 - „Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2007 - Geschäftsbereich Abwasser“
 10. BV 06/07 - „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes“
 11. Informationen des Verbandsvorstehers
 12. Sonstiges und Anfragen
- gez. Oecknigk*
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung der Beschlüsse
über den Jahresabschluss 2000
und die Entlastung des Verbandsvorstehers
für das Jahr 2000**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 mit Beschluss Nr. 02/06 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2000 festgestellt und beschlossen den Verlust von 327.264,63 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit Beschluss Nr. 03/06 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 zudem beschlossen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2000 mit den im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellten Einschränkungen zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV Bbg bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Kommunalaufsicht, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, Zimmer Nr. 017 in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 17. Januar 2007 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 4. Dezember 2006

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Wasserverbandes Lausitz
vom 18.10.2001**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07]; der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194 ff); der §§ 1, 2, 4, 5, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170) ist diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.10.2001 sowie zu deren erster Änderungssatzung vom 21.08.2003 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 07.12.2006 beschlossen worden.

Artikel 1

§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Anlage 1 nach § 5 Absatz 1 wird neu gefasst. Die neu gefasste Anlage 1 ist Anlage dieser 2. Änderungssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
Senftenberg, den 7. Dezember 2006

Siegurd Heinze

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Dr. Roland Socher

Verbandsvorsteher

- Siegel -

Verwaltungsgebühren ab 01.01.2007

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes vom 18.10.2001 gemäß Änderung vom 7. Dezember 2006 (gültig ab 01.01.2007)

lf. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser Euro		Schmutzwasser Euro
		netto	brutto	
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge			
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z. B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 1/2zeilig	2,50	2,98	2,50
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00	5,95	5,00
2.	Gebühren für Kopien und Ausdrucke			
2.1	Gebühr für Kopien schwarz/weiß			
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,25	0,30	0,25
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50	0,60	0,50
2.2	Computerausdrucke			
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50	0,60	0,50
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00	1,19	1,00
2.3	Farbkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*			
2.3.1	je DIN A 4 Seite	3,00	3,57	3,00
2.3.2	je DIN A 3 Seite	4,00	4,76	4,00
2.3.3.	je DIN A 2 Seite	6,00	7,14	6,00
2.3.4.	je DIN A 1 Seite	12,50	14,88	12,50
2.3.5	je DIN A 0 Seite	25,50	30,35	25,50
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisauflschlag			

* Weitergabeberechtigte beziehen sich ausschließlich auf die gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.

Fortsetzung von Seite 15!

lf. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser Euro		Schmutzwasser Euro
		netto	brutto	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung			
3.1	Abnahme von Sonderwasserzählern (bspw. Gartenzähler)			13,00
3.2	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Sperrung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	76,50	91,04	
3.3	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers (nach 3.2)	76,50	91,04	
3.4	Kautions für Ausleihe Standrohr- u. Kunststoffwasserzählerschächte	350,00	350,00	
3.5.	Mietzins pro Tag für Standrohr- u. Kunststoffwasserzählerschächte	0,50	0,54	
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutzwasserentsorgungs- sowie der Schmutzwassergebührensatzung			
4.1.	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang			18,00
4.2.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde			18,00
5.	Sonstiges			
5.1.	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: - im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen - im Rahmen der Amtshilfe	5,62	6,69	5,62
5.2.	Widerspruchsbescheide Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, denen ein gebührenpflichtiger Verwaltungsakt zugrundliegt - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden			die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr
5.3	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
5.4.	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	1,50	1,79	1,50
5.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für - Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde - Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00	21,42 21,42	18,00 18,00
5.6	Liegenschaftsbearbeitung je angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
5.7	Verwaltungsaufwand für Gartenzähler und sonstige Wasserzählereinrichtungen des Kunden			0,46 je Monat
5.8	Gebühr nach § 107 OWIG (Bußgeldbescheid) Verwarnungsgeld ergeht gebührenfrei			fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße; mindestens 12,78 und höchstens 6.391,15
5.9	Kassierungsbemühungen	25,00	25,00	25,00
6.	Gebühr für Wahrnehmungen der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz			
6.1	Stellung des Antrages	\	\	\
6.2.	Entscheidung über AE ablehnender Bescheid	18,00	18,00	18,00
6.3	Durchführung der Akteneinsicht im Wasserverband Lausitz unter Aufsicht und Bereitstellung Räumlichkeit je angefangene halbe Stunde	18,00	21,42	18,00
6.4	Versenden von Vervielfältigungen, Dokumenten, Broschüren und sonstigen Informationsträgern	5,50	6,55	5,50
6.5	Vervielfältigungen	gemäß lfd. Nr. 2 dieser Anlage		

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der 4. Verbandsversammlung 2006 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am 05.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst

1. Beschluss 4/1/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 4/2/06

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

3. Beschluss 43/3/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

4. Beschluss 4/4/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

5. Beschluss 4/5/06

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe einer Baumaßnahme.

6. Beschluss 4/6/06

Die Verbandsversammlung stimmt der Löschung einer Sicherungshypothek zu.

Dewitz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAV)

Der WAV gibt bekannt, dass ab 01.01.2007 folgende Trink- und Abwassergebühren gültig sind

	Betrag netto	7 % Mwst.	Betrag brutto
Trinkwasser - Mengengebühr			
Trinkwasserverbrauch bis 15.000m ³ /Jahr	1,79 €/m ³	0,13 €/m ²	1,92 €/m ³
Trinkwasser - Grundgebühr			
Nenndurchfluss des Wasserzählers bis:			
2,5 m ³ /h	7,50 €/Monat	0,53 €/Monat	8,03 €/Monat
6,0 m ³ /h	18,74 €/Monat	1,31 €/Monat	20,05 €/Monat
10,0 m ³ /h	31,22 €/Monat	2,19 €/Monat	33,41 €/Monat
über 10,0 m ³ /h	48,09 €/Monat	3,37 €/Monat	51,56 €/Monat
Schmutzwasser - Mengengebühr			
Schmutzwasserverbrauch bis 15.000m ³ /Jahr	3,38 €/m ³	ohne	3,38 €/m ³
Schmutzwasser - Grundgebühren			
Nenndurchfluss des Wasserzählers bis:			
6,0 m ³ /h	7,50 €/Monat	ohne	7,50 €/Monat
10,0 m ³ /h	18,74 €/Monat	ohne	18,74 €/Monat
über 10,0 m ³ /h	31,22 €/Monat	ohne	31,22 €/Monat
über 10,0 m ³ /h	48,09 €/Monat	ohne	48,09 €/Monat
Fäkalienentsorgung - Grundgebühren (werden nur für Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung erhoben)	6,50 €/Monat	ohne	6,50 €/Monat
Fäkalwasser	6,26 €/m ³	ohne	6,26 €/m ³
Fäkalschlamm	13,02 €/m ³	ohne	13,02 €/m ³
Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung	31,37 €/m ³	ohne	31,37 €/m ³
-Schlauchlänge über 15 m	0,16 €/m	ohne	0,16 €/m
- Havarie Mo - Fr	39,55 €/h	ohne	39,55 €/h
- Havarie Sa, So, Feiertags	53,69 €/h	ohne	53,69 €/h
Niederschlagswasser Stadt Bad Liebenwerda	0,33 €/m ²	ohne	0,33 €/m ²
Niederschlagswasser Stadt Elsterwerda	0,23 €/m ²	ohne	0,23 €/m ²

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 mit Beschluss 045/06 die **Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)** verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 30. November 2006

Dr.-Ing. Frosch

Verbandsvorsteher

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) vom 29. November 2006

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 215), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 Nr. 11 S. 170) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 29. November 2006 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.

(2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.

(3) Der Abfallentsorgungsverband bietet die Gebührenpflichtigen zusätzlichen Serviceleistungen, Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ an.

(4) Für die Annahme von Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(5) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß § 1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(6) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(7) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(8) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührensrechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4 Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Bei Wohngrundstücken werden Grundgebühren und Leistungsgebühren, bei den übrigen Grundstücken Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührensrechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück und für die Leistungsgebühren nach der Größe der bereitgestellten Gefäße.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

§ 5 Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr.

(2) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Abfallmarken zu erwerben.

- a) Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 8 Liter pro Person und Woche.
- b) Die Abfuhr erfolgt nach Kennzeichnung der Restabfallbehälter mit der für die jeweilige Gefäßgröße erforderlichen Abfallgebührenmarke.
- c) Der Kauf der Abfallgebührenmarken ist nachweispflichtig.
- d) Die Gebühr je Abfallgebührenmarke beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,80 €
einen 120 l Restabfallbehälter	4,20 €
einen 240 l Restabfallbehälter	8,30 €

(3) Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke:

Behältergröße	1 mal wöchentliche Entleerung	2 mal wöchentliche Entleerung	14-tägliche Entleerung
80 l			72,00 €
120 l			104,04 €
240 l			199,80 €
660 l			405,84 €
1100 l	1369,20 €	2738,28 €	684,60 €

(4) Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

(5) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lassen, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(6) Erhöht oder vermindert sich die Anzahl oder die Größe der Restabfallbehälter, so erhöht oder vermindert sich der Gebührensatz entsprechend § 4 (Gebührenbemessungsgrundlage).

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Markt- abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

Restabfallbehälter	€/Jahr	Entsorgungsintervall
80 Liter	57,48	4-wöchentlich
80 Liter	108,00	14-tägig
120 Liter	144,72	14-tägig
240 Liter	271,56	14-tägig
660 Liter	637,80	14-tägig
1100 Liter	1.090,20	14-tägig
1100 Liter	2.038,68	wöchentlich
1100 Liter	3.701,76	2 x wöchentlich

b) Bei Einmalgestellung von MGB 1100 I wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter/14-tägig gemischter Siedlungs- abfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größer MBG 1100 I gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/Monat
Container	7 m³	20,00
Presscontainer	6 m³	100,00
Presscontainer	10 m³	100,00
Presscontainer	20 m³	123,26

d) Transport Container < 20 m³ 91,15 €/je Abholung
 Transport Container ≥ 20 m³ 181,00 €/je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für 1 Mg Abfall beträgt 169,01 €.

(2) Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

(4) Die Gebühr für die Papierentsorgung beträgt:

Papierbehälter	€/Jahr
Papiertonne 120 Liter 4-wöchentlich	13,20
Papiertonne 240 Liter 4-wöchentlich	24,00
Papiertonne 1100 Liter 4-wöchentlich	60,00
Papiertonne 1100 Liter 14-tägig	96,00
Papiertonne 1100 Liter wöchentlich	144,00
Papiertonne 1100 Liter 2 x wöchentlich	288,00

§ 6a

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage (MVA) Lauta

Für die Entsorgung von Abfällen in der MVA Lauta sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	185,00

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c ent-

sprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a:

Transport Container	€/je Abholung
< 20 m³	185,77

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Behälterart	Entsorgungsintervall	Gebühr
VAT 30 I	nach Bedarf	20,00 €/Stück
MGB 240 I	14-tägig	432,00 €/Jahr
MGB 660 I	14-tägig	768,00 €/Jahr
MGB 1100 I	14-tägig	1.110,00 €/Jahr

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle.

EAK-Schlüssel-

nummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr
20 01 09	Öle und Fette Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	0,58 €/kg
	Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,94 €/kg
	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39 €/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19 €/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56 €/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66 €/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54 €/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92 €/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27 €/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05 €/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28 €/kg
20 01 19	Pestizide	3,27 €/kg
20 01 20	Batterien	0,00 €/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	Leuchtstofflampen - stabförmig	0,15 €/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15 €/Stück
	quecksilberhaltige Rückstände	10,92 €/kg
	Spraydosen mit PUR-Schaum	0,00 €/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasser- stoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)	5,11 €/kg
20 01 35	Kleinelektronikschratt	0,15 €/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75 €/kg

§ 8

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Cam- pingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Ent- sorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteil- mäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustim- men.

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	12.834.400,00 €
die Aufwendungen	12.834.400,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	4.429.300,00 €
die Ausgaben	4.429.300,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000,00 €
davon bereits genehmigt	2.000.000,00 €
2.2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000,00 €
2.3. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage	0,00 €

Lauchhammer, den 29. November 2006

Karl-Ulrich Hennicke

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher

Hinweise:

Der Wirtschaftsplan 2007 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) oder in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: (0 35 35) 460

Fax: (0 35 35) 31 33

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 45

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 62

Büro Landrat

Leiter Büro Landrat - Herr Höhno, Oliver

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 17

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 09

Dezernat I - Kämmererei

Dezernent und Kämmerer -

Herr Zeidler, Siegfried

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 08

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 11

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Tel.: (0 35 35) 4 6- 30 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 53

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Personal- und Organisationsmanagement

Leiterin - Personal- und Organisationsmanagement - Frau Erves, Elisabeth

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 13

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 26

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter Herr Voigt, Steffen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 13 25

Fax: (0 35 35) 4 6- 13 38

Kommunalaufsicht

Leiter - Herr Gebhard, Dirk

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 88

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 34

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 33

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 14

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiterin - Frau Roitzsch, Hannelore

Tel.: (0 35 35) 4 6- 12 79

Fax: (0 35 35) 4 6- 12 83

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 50

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Amt 34 - Umweltamt

Amtsleiter - Herr Sonntag, Alfons

Tel.: (0 35 35) 4 6- 92 10

Fax: (0 35 35) 4 6- 93 72

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan

Tel.: (03 53 41) 9 7- 76 10

Fax: (03 53 41) 9 7- 76 12

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt -

Herr DVM Freudenberg, Dieter

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 80

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 87

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 24

Fax: (0 35 35) 4 6- 35 30

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas

Tel.: (0 35 35) 4 6- 51 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 51 02

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria

Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 46

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 26

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens

Tel.: (0 35 35) 4 6- 35 43

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 56

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -

Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 31 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 31 22

Amt 61 - Kreisentwicklungsamt

Dezernent IV und Amtsleiter -

Herr Stroisch, Eberhard

Tel.: (0 35 35) 4 6- 20 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 03

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf

Tel.: (0 35 35) 4 6- 27 01

Fax: (0 35 35) 4 6- 27 30

Amt 63 - Unter Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Amtsleiter - Herr George, Frank

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 55

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 57

Amt 83 - Landwirtschaftsamt

Amtsleiter - Herr Dr. Führer, Helmut

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 29

Fax: (0 35 35) 4 6- 26 04

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte - Frau Löppen, Monika

Tel. und Fax: (0 35 35) 4 6- 12 74

Behinderten- und Ausländerbeauftragter

Behinderten- und Ausländerbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: (0 35 35) 4 6- 44 37

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 07

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Heß, Gerd

Tel.: (01 73) 7 46 14 89

Fax: (0 35 35) 4 6- 44 48

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Lenk, Ingrid und

Frau Großpietsch, Kerstin

Tel.: (0 35 35) 4 6- 26 94

Fax: (0 35 35) 31 33

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter: Herr Fritsche, Siegfried

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: (0 35 35) 4 6- 52 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 52 02

Kreisvolkshochschule

Leiter: Herr Brasse, Martin

Anhalter Straße 7

04916 Herzberg

Tel.: (0 35 35) 4 6- 53 00

Fax: (0 35 35) 4 6- 53 03

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde
 montags 8.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg
 montags, mittwochs, donnerstags 7.00 bis 16.00 Uhr
 dienstags 7.00 bis 17.00 Uhr
 freitags 7.00 bis 12.30 Uhr

Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda
 Termine nach telefonischer Vereinbarung über 0 35 35/46 26 81

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung
 dienstags 8.00 bis 11.00 Uhr
 und 14.00 bis 17.00 Uhr
 donnerstags 8.00 bis 11.00 Uhr
 und 14.00 bis 16.00 Uhr



Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.lkee.de>
E-Mail: ktb@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Einzel Exemplare können zum Preis von 1,61 € zzgl. der Versandkosten beim Verlag angefordert werden. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

